

Besondere Rechtsvorschrift für die Zusatzqualifikation Sortimentsberater Lebensmittel

Die Industrie- und Handelskammer Dresden erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. März 2016 als zuständige Stelle nach § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749) folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung der Zusatzqualifikation Sortimentsberater Lebensmittel.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung der Zusatzqualifikation

(1) Ziel der Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die der Prüfungsteilnehmer in Lebensmittelmärkten im Umgang mit einem bestimmten Lebensmittelsortiment, dessen Präsentation sowie für eine eingehende Beratung von Kunden benötigt.

Neben der sach- und fachgerechten Beratung von Kunden gehören dazu außerdem Kenntnisse zu folgenden betriebswirtschaftlichen Prozessen:

1. Kontrolle und Auswertung betrieblicher Kennziffern,
2. Planung und Umsetzung von verkaufsfördernden Maßnahmen,
3. Organisation und Steuerung von Absatzaktivitäten im Markt,
4. Anbahnen und Durchführen von sortiments-spezifischen Beratungs- und Verkaufsgesprächen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer berufliche Handlungsfähigkeit und Kenntnisse besitzt, um als Sortimentsberater für dieses spezifische Sortiment eingesetzt zu werden.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zur Zusatzqualifikation Sortimentsberater Lebensmittel/Sortimentsberaterin Lebensmittel für das jeweils geprüfte Sortiment.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem mindestens 3-jährigen Ausbildungsberuf im Handel nachweist oder
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf sowie eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufspraxis im Handel nachweist.

(2) Abweichend von Absatz (1) ist zur Prüfung zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er vergleichbare Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung der Zusatzqualifikation erfolgt zu folgenden Prüfungsinhalten:

1. Prüfung der Handlungsbereiche zur
 - a) Betriebswirtschaft
 - b) Absatzwirtschaft
 - c) Rechtliche Grundlagen
 - d) Ernährung und Gesundheit
 - e) Lebensmittelqualität
 - f) Kommunikation
2. Prüfung in einem der Sortimentsbereiche
 - a) Milch-, Käse- und Käseerzeugnisse, Convenience oder
 - b) Obst, Gemüse, Exoten, Convenience oder
 - c) Wein und weinhaltige Getränke

(2) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:

1. Schriftlicher Prüfungsteil
2. Mündlicher Prüfungsteil, bestehend aus Präsentation und Fachgespräch

§ 4 Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Prüfungsteil erstreckt sich über folgende 6 Handlungsbereiche, wobei im Rahmen der Prüfung alle Handlungsbereiche gleichwertig vertreten sein sollen:

1. Betriebswirtschaft
 - Aufgaben und Organisation des Einzelhandels
 - Kaufmännische Grundlagen (Kalkulation, Zahlungsmittel, Lagerkennziffern)
 - Ökonomisches Prinzip, Wirtschaftlichkeit und Produktivität
 - Betrieblicher Leistungsprozess
 - Wertschöpfungskette
2. Absatzwirtschaft
 - Vertriebsformen
 - Vertriebswege
 - Grundlagen und Aufgaben von Marketing
 - Marketing in der Praxis
 - Produktportfolio

3. Rechtliche Grundlagen
 - Grundsätze des Vertragsrechts im Einzelhandel
 - Gesetzliche Grundlagen Lebensmittelrecht
 - Produkthaftung
 - Produktmängel
 - Kontrolle und Risikomanagement
 4. Ernährung und Gesundheit
 - Bestandteile der Ernährung
 - Ernährungspyramide
 - Ernährungsformen
 - Sicherheit der Produkte
 - Trends
 5. Lebensmittelqualität
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Herkunft
 - Kennzeichnung
 - Qualitätsmanagement
 - Nachhaltigkeit
 6. Kommunikation
 - Behandlung Kundeneinwände
 - Unternehmerische Ziele
 - Konfliktsituationen im Verkaufsgespräch
 - Verbale und nonverbale Kommunikation
 - Selbstbild und Fremdbild
2. Sortimentsbereich Obst, Gemüse, Exoten, Convenience, gegliedert in folgende Qualifikationsschwerpunkte
 - Aufbau der Abteilung
 - Verkaufsförderung
 - Sortimentsgestaltung
 - Kennziffern
 - Inventur
 - Regionalität
 - Warenlagerung und Warenpflege
 - Einkauf
 - Verkauf
 - Kennzeichnung
 - Gesetzliche Bestimmungen
 3. Sortimentsbereich Wein und weinhaltige Getränke, gegliedert in folgende Qualifikationsschwerpunkte
 - Arbeiten am Rebstock
 - Arbeiten im Weinkeller
 - Klima, Boden, Standort
 - Qualitätsmanagement bei der Herstellung
 - Rebsortenkunde
 - Weinbereitung, Weinausstattung
 - Sensorik – Degustation
 - Weinanbaugebiete Deutschland, Europa, weltweit
 - Sächsischer Wein & sächsisches Weinmarketing
 - Wein & Essen
 - Sektbereitung

(2) Der Schriftliche Prüfungsteil wird in schriftlicher Form mit praxisbezogenen Aufgabenstellungen als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt. Die Prüfungszeit des schriftlichen Prüfungsteiles beträgt max. 90 Minuten und ist unter Aufsicht umzusetzen.

§ 5 Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der mündliche Prüfungsteil erstreckt sich über den vom Teilnehmer gewählten Sortimentsbereich sowie zusätzlich im Rahmen des Fachgespräches über ausgewählte Handlungsbereiche des schriftlichen Prüfungsteils.

Aus folgenden Sortimentsbereichen ist vom Prüfungsteilnehmer einer auszuwählen und bildet die Grundlage für die Präsentation:

1. Sortimentsbereich Milch-, Käse- und Käseerzeugnisse, Convenience, gegliedert in folgende Qualifikationsschwerpunkte
 - Aufbau der Käsetheke
 - Käse aus Europa
 - Verkauf
 - Milcharten / Milchqualität
 - Inhaltsstoffe
 - Kennzeichnung

(2) Der mündliche Prüfungsteil gliedert sich in eine Präsentation und ein Fachgespräch.

(3) In der Präsentation soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis auf Basis des gewählten Sortimentsbereiches dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Die Themenstellung muss sich dabei auf den gewählten Sortimentsbereich stützen und zusätzlich mindestens einen der sechs Handlungsbereiche aus dem schriftlichen Prüfungsteil laut § 4 Abs. (1) einbeziehen.

Es soll dabei durch den Teilnehmer nachgewiesen werden, dass argumentations- und präsentationstechnische Instrumente sachgerecht eingesetzt und die Handlungsbereiche praxisnah angewendet werden können.

Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten.

Das vom Prüfungsteilnehmer gewählte Präsentationsthema muss mit einer Kurzbeschreibung der gewählten Problemstellung, des Ziels der Präsentation und einer Grobgliederung am Tag der schriftlichen Prüfung eingereicht werden.

(4) Ausgehend von der Präsentation soll im anschließenden Fachgespräch die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Berufswissen in betriebstypischen Situationen der Lebensmittelwirtschaft angemessen und sachgerecht angewendet werden kann.

Das Fachgespräch soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Das Fachgespräch geht mit doppelter Wertung in das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung ein.

§ 6 Bewerten und Bestehen der Prüfung

(1) Beide Prüfungsteile nach § 3 Abs. (2) werden einzeln bewertet und gleich gewichtet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in beiden Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.

(3) Die Punktebewertungen der in § 3 Abs. (2) genannten Prüfungsteile sind gesondert auszuweisen. Es ist jeweils eine Note aus den Punktebewertungen zu bilden.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Zeugnis ist der gewählte Sortimentsbereich anzugeben. Außerdem sind die aus den Prüfungsteilen nach § 3 Abs. (2) erreichten Leistungen (Punktzahl und Note) sowie die Gesamtnote der Prüfung, welche aus dem arithmetischen Mittel dieser Leistungen errechnet wird, auszuweisen.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsbereichen befreit, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8 Weitere Zusatzqualifikationen

Wer die Prüfung nach dieser besonderen Rechtsvorschrift bestanden hat, kann innerhalb von 5 Jahren beantragen, die Prüfung in einem weiteren Sortimentsbereich nach § 5 Abs. (1) abzulegen. Dabei erfolgt in diesem weiteren Sortimentsbereich die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. (2) unter Anrechnung der bereits erfolgreich abgelegten schriftlichen Prüfung nach § 4 Abs. (2) aus der vorhergehenden Prüfung. Über diese bestandene weitere Zusatzqualifikation ist eine Bescheinigung auszustellen. § 7 Abs. (1) gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Verkündung in der Zeitschrift „ihk.wirtschaft“ als Veröffentlichungsorgan der Industrie- und Handelskammer Dresden in Kraft.

Ausgefertigt: Dresden, 16. März 2016

gez. Bruntsch

gez. Hamann

Dr. Günter Bruntsch
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer

Hinweis zur Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.